

## **Reglement 2011**

für die Weiterbildungsprogramme

### **Master of Advanced Studies Raumplanung**

und

### **Diploma of Advanced Studies Raumplanung**

und

### **Certificate of Advanced Studies Raumplanung**

am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG)

(Beschluss der Schulleitung vom 30. August 2011)

*Die Schulleitung,*

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*verordnet:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundsatz und Zuordnung**

<sup>1</sup> An der ETH Zürich werden ein MAS-Programm in Raumplanung, im Folgenden auch MAS-Programm oder MAS genannt, ein DAS-Programm in Raumplanung, im Folgenden auch DAS-Programm oder DAS genannt, und ein CAS-Programm in Raumplanung, im Folgenden auch CAS-Programm oder CAS genannt, durchgeführt.

<sup>2</sup> Dieses MAS-Programm, dieses DAS-Programm und dieses CAS-Programm sind dem Departement Bau, Umwelt und Geomatik (D-BAUG) zugeordnet und werden vom Netzwerk Stadt und Landschaft, im Folgenden NSL genannt, durchgeführt.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## **Art. 2      Umfang, Form und Dauer**

<sup>1</sup> Das MAS-Programm wird berufsbegleitend und in Blockform in vier Semestern durchgeführt. Eine Verlängerung um höchstens vier Semester kann von der Leitung des MAS/DAS/CAS bewilligt werden. Es beginnt jedes zweite Wintersemester, erstmals gemäss revidiertem Reglement im Herbstsemester 2013

<sup>2</sup> Das MAS-Programm besteht aus:

- a. Vorlesungen und Seminare im Umfang von rund 420 Kontaktstunden,
- b. Projektarbeiten im Umfang von rund 420 Kontaktstunden,
- c. eine Studienreise im Umfang von rund 40 Kontaktstunden,
- d. zwei individuelle Studienarbeiten (Zwischenarbeit "Exposé" und Abschlussarbeit "MAS-Thesis").

<sup>3</sup> Das DAS-Programm umfasst:

- a. frei gewählte Vorlesungen und Seminare aus dem MAS-Programm im Umfang von mindestens 280 Kontaktstunden,
- b. eine individuelle Studienarbeit ("Exposé").

<sup>4</sup> Das CAS-Programm umfasst frei gewählte Vorlesungen und Seminare aus dem MAS-Programm im Umfang von mindestens 100 Kontaktstunden,

<sup>5</sup> Das DAS-Programm und das CAS-Programm werden im Rahmen des MAS-Programms berufsbegleitend und in Blockform in zwei Jahren durchgeführt. Eine Ausdehnung um höchstens zwei Jahre kann von der Leitung des MAS/DAS/CAS bewilligt werden..

## **Art. 3      Leitung der Programme**

<sup>1</sup> Die Departementskonferenz BAUG bestimmt die Delegierte oder den Delegierten für die Weiterbildungsprogramme in Raumplanung aus dem NSL. Der/die Delegierte bestimmt die Studienleiterin oder den Studienleiter, welche/r direkt der/dem Delegierten unterstellt ist.

<sup>2</sup> Die Leitung des MAS/DAS/CAS liegt bei der Delegierten/dem Delegierten und der Studienleiterin/dem Studienleiter und wird von diesen in geeigneter Arbeitsteilung wahrgenommen.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS/DAS/CAS repräsentiert das MAS-Programm, das DAS-Programm und das CAS-Programm nach innen und aussen und stellt die Verbindung zum Departement BAUG her. Sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

<sup>4</sup> Ein aus acht Vertreterinnen und Vertretern der Lehre und der Praxis zusammengesetzter Beirat berät die Leitung des MAS/DAS/CAS über die festzulegende Strategie. Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements BAUG ernennt die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Leitung des MAS/DAS/CAS. Der Vorsitz liegt bei einer ausserhalb des NSL stehenden Persönlichkeit.

## **2. Abschnitt: MAS-Programm**

### **Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum MAS-Programm kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand gemäss den Richtlinien des Rektors<sup>1</sup> für die Zulassung zum Nachdiplomstudium verfügt und grundsätzlich zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum MAS-Programm hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die durch entsprechende Studiausweise und Berufserfahrungen zu belegen sind und in einem Aufnahmegespräch durch die Leitung des MAS/DAS/CAS näher überprüft werden können.

<sup>3</sup> Der Rektor bzw. die Rektorin der ETH Zürich prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerberin/des einzelnen Bewerbers erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das MAS-Programm.

### **Art. 5 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Einschreibung für das MAS-Programm erfolgt beim Zentrum für Weiterbildung. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Das MAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn mindestens acht Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgenommen sind. Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag der Leitung des MAS/DAS/CAS durch den Rektor/die Rektorin nach oben beschränkt werden.

<sup>3</sup> Wer sich für das MAS-Programm bewirbt, hat Vorrang gegenüber denjenigen, die sich für das DAS oder das CAS-Programm bewerben. Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomasweis;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

### **Art. 6 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um Entscheidungen mit räumlichen Auswirkungen besser vorbereiten, treffen und umsetzen zu können. Das MAS-Programm vermittelt insbesondere Fachwissen im Bereich der Raumplanung.

<sup>2</sup> Im MAS-Programm werden vor allem folgende Lehrgebiete vermittelt:

- a. Raumplanung und Raumentwicklung;
- b. Projektarbeiten;
- c. Methodik der Planung;

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27. Januar 1995, publiziert in der Weisungssammlung des Rektors.

- d. Recht;
- e. Urbaner Raum, Städtebau und Stadtplanung;
- f. Landschaftsarchitektur;
- g. Landschafts- und Umweltplanung
- h. Verkehr, Infrastruktur, Versorgung;
- i. Räumliche Ökonomie, Umweltökonomie;
- j. Geomatik;
- k. Soziologie.

<sup>3</sup> Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Professuren des NSL;
- b. Professuren der ETH Zürich, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
- c. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
- d. Fachleute aus dem Tätigkeitsfeld der Raumordnung in Verwaltungseinheiten und Privatunternehmen.

#### **Art. 7        Studienprogramm**

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jedes Lehrgebiet die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

#### **Art. 8        Kreditsystem**

Individuelle Vertiefungen ausserhalb des Studienangebots des MAS werden auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet.

#### **Art. 9        Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen, bewertete Präsentationen und Projektarbeiten, eine individuelle Zwischenarbeit ("Exposé") sowie eine Abschlussarbeit ("MAS-Thesis") und deren Erörterung.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrollen werden von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt. Über die Annahme der Projektarbeiten entscheidet die Leitung des MAS/DAS/CAS, abgestützt auf die Beurteilung der zuständigen Projektverantwortlichen.

<sup>3</sup> Die Abschlussarbeit wird von einer Referentin/einem Referenten und einer Korreferentin/einem Korreferenten beurteilt, von denen eine/einer eine ETH-Professur innehat. Die von den Teilnehmenden vorgeschlagenen Themen und Referenten/Referentinnen müssen von der Leitung des MAS/DAS/CAS genehmigt werden. Sie bestimmt die Korreferentin oder den Korreferenten.

<sup>4</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

#### **Art. 10 Nichterfüllung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Wird ein Element der Leistungskontrolle als „nicht erfüllt“ beurteilt, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002<sup>1</sup>.

#### **Art. 11 Urkunde und Titel**

<sup>1</sup> Erfolgreich besuchte einzelne Module des MAS-Programms werden bestätigt und in Kreditenheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Kreditenheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

<sup>3</sup> Bei erfolgreichem Bestehen der Leistungskontrolle wird eine MAS-Urkunde, in der der Gegenstand des Programms und der akademische Titel bezeichnet werden, ausgestellt.

<sup>4</sup> Der Titel lautet: Master of Advanced Studies ETH in Raumplanung (MAS ETH in Raumplanung).

<sup>5</sup> Zusammen mit der MAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

#### **Art. 12 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die MAS-Studierenden haben nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>2</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des MAS-Programms zu entrichten.

### **3. Abschnitt: DAS-Programm**

#### **Art. 13 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum DAS-Programm kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand gemäss den Richtlinien des Rektors<sup>3</sup> für die Zulassung zum Nachdiplomstudium verfügt und grundsätzlich zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum DAS-Programm hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Kursbewerberinnen und Kursbewerber, die durch entsprechende Studiaausweise und Berufserfahrungen zu belegen sind und in einem Aufnahmegespräch durch die Leitung des MAS/DAS/CAS näher überprüft werden können.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>2</sup> SR 414.131.7

<sup>3</sup> Richtlinien für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27. Januar 1995, publiziert in der Weisungssammlung des Rektors.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS/DAS/CAS prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das DAS-Programm.

#### **Art. 14      Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Einschreibung für das DAS-Programm erfolgt bei der Leitung des MAS/DAS/CAS. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Das DAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn total mindestens acht Teilnehmende aufgenommen sind. Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag der Leitung des MAS/DAS/CAS durch den Rektor bzw. die Rektorin nach oben beschränkt werden.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- a. Berufserfahrung;
- b. zusätzliche Qualifikationen;
- c. Noten im Diplomasweis;
- d. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

#### **Art. 15      Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um Entscheidungen mit räumlichen Auswirkungen besser vorbereiten, treffen und umsetzen zu können.

<sup>2</sup> Im DAS-Programm werden folgende Lehrgebiete vermittelt:

- a. Raumplanung und Raumentwicklung;
- b. Methodik der Planung;
- c. Projektarbeit;
- d. Recht;
- e. Urbaner Raum, Städtebau und Stadtplanung;
- f. Landschaftsarchitektur;
- g. Landschafts- und Umweltplanung;
- h. Verkehr, Infrastruktur, Versorgung;
- i. Räumliche Ökonomie, Umweltökonomie;
- j. Geomatik;
- k. Soziologie.

<sup>3</sup> Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- a. Professuren des NSL;
- b. Professuren der ETH Zürich, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
- c. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen.

## **Art. 16 Kursprogramm**

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

## **Art. 17 Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen sowie bewertete Präsentationen und ein Exposé.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrolle wird von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

## **Art. 18 Nichterfüllung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Wird ein Element der Leistungskontrolle „nicht erfüllt“, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002<sup>1</sup>.

## **Art. 19 Bescheinigungen, Urkunde**

<sup>1</sup> Erfolgreich besuchte einzelne Module des DAS-Programms werden auf Wunsch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bestätigt und in Krediteinheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Krediteinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

<sup>3</sup> Bei erfolgreicher Absolvierung der Leistungskontrollen des DAS-Programms wird eine Diplomurkunde ausgestellt.

<sup>4</sup> Zusammen mit der DAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

## **Art. 20 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die Teilnehmenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>2</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des DAS-Programms zu entrichten.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>2</sup> SR 414.131.7

## **4. Abschnitt: CAS-Programm**

### **Art. 21 Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Zum CAS-Programm kann zugelassen werden, wer über einen anerkannten Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand gemäss den Richtlinien des Rektors<sup>1</sup> für die Zulassung zum Nachdiplomstudium verfügt und grundsätzlich zwei Jahre Berufserfahrung nachweisen kann.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum CAS-Programm hängt ab von den Vorkenntnissen und Qualifikationen der Kursbewerberinnen und Kursbewerber, die durch entsprechende Studiaausweise und Berufserfahrungen zu belegen sind und in einem Aufnahmegespräch durch die Leitung des MAS/DAS/CAS näher überprüft werden können.

<sup>3</sup> Die Leitung des MAS/DAS/CAS prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und entscheidet über die Aufnahme in das CAS-Programm.

### **Art. 22 Einschreibung, Teilnehmerzahlen**

<sup>1</sup> Die Einschreibung für das CAS-Programm erfolgt bei der Leitung des MAS/DAS/CAS. Es gelten die für Studierende an der ETH festgelegten Fristen.

<sup>2</sup> Das CAS-Programm wird nur durchgeführt, wenn total mindestens acht Teilnehmende aufgenommen sind. Die Zahl der Teilnehmenden kann auf Antrag der Leitung des MAS/DAS/CAS durch den Rektor bzw. die Rektorin nach oben beschränkt werden.

<sup>3</sup> Übersteigt die Zahl der Bewerbenden die festgelegte obere Grenze, so gelten bei der Auswahl folgende Kriterien:

- e. Berufserfahrung;
- f. zusätzliche Qualifikationen;
- g. Noten im Diplomasweis;
- h. Ergebnis eines allfälligen Aufnahmegesprächs.

### **Art. 23 Lehrziele, Lehrgebiete, beteiligte Institutionen**

<sup>1</sup> Der Unterricht baut auf dem Fachwissen der einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf. Er vermittelt zusätzliche Kompetenzen, um Entscheidungen mit räumlichen Auswirkungen besser vorbereiten, treffen und umsetzen zu können.

<sup>2</sup> Im CAS-Programm werden folgende Lehrgebiete vermittelt:

- a. Raumplanung und Raumentwicklung;
- b. Methodik der Planung;
- c. Projektarbeit;
- d. Recht;
- e. Urbaner Raum, Städtebau und Stadtplanung;
- f. Landschaftsarchitektur;

---

<sup>1</sup> Richtlinien für die Zulassung zum Nachdiplomstudium vom 27. Januar 1995, publiziert in der Weisungssammlung des Rektors.



- g. Landschafts- und Umweltplanung;
- h. Verkehr, Infrastruktur, Versorgung;
- i. Räumliche Ökonomie, Umweltökonomie;
- j. Geomatik;
- k. Soziologie.

<sup>3</sup> Die Vermittlung erfolgt im Zusammenwirken folgender Institutionen:

- d. Professuren des NSL;
- e. Professuren der ETH Zürich, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen;
- f. in- und ausländische Professuren anderer Hochschulen, die sich mit Fragen der Raumordnung und verwandter Bereiche befassen.

#### **Art. 24 Kursprogramm**

Die Leitung des MAS/DAS/CAS legt nach Massgabe der verfügbaren Mittel für jeden Lehrbereich die Lehrveranstaltungen nach Bezeichnung, Art, Stundenzahl, Krediteinheit und Verbindlichkeit fest und gibt sie den Teilnehmenden in geeigneter Weise bekannt.

#### **Art. 25 Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Es findet eine Leistungskontrolle statt. Sie umfasst schriftliche und mündliche Prüfungen sowie bewertete Präsentationen und ein Exposé.

<sup>2</sup> Die Leistungskontrolle wird von den Dozierenden in Zusammenarbeit mit der Leitung des MAS/DAS/CAS konzipiert und durchgeführt.

<sup>3</sup> Die Leistungskontrolle ist bestanden, wenn alle ihre Elemente als „erfüllt“ beurteilt wurden.

#### **Art. 26 Nichterfüllung der Leistungskontrolle**

<sup>1</sup> Wird ein Element der Leistungskontrolle „nicht erfüllt“, legt der verantwortliche Dozent/Referent oder die verantwortliche Dozentin/Referentin mit der Leitung des MAS/DAS/CAS die noch zu erfüllenden Bedingungen für die Annahme fest.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt Artikel 10 der Allgemeinen Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (AVL ETHZ) vom 10. September 2002<sup>1</sup>.

#### **Art. 27 Bescheinigungen, Urkunde**

<sup>1</sup> Erfolgreich besuchte einzelne Module des CAS-Programms werden auf Wunsch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers bestätigt und in Krediteinheiten auf der Basis des European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen.

<sup>2</sup> Die Zuordnung der Krediteinheiten zu den einzelnen Modulen erfolgt durch die Leitung des MAS/DAS/CAS.

---

<sup>1</sup> SR 414.135.1

<sup>3</sup> Bei erfolgreicher Absolvierung der Leistungskontrollen des CAS-Programms wird ein Zertifikat ausgestellt.

<sup>4</sup> Zusammen mit der CAS-Urkunde wird ein Diploma Supplement nach den Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten abgegeben.

#### **Art. 28 Schulgeld und Kostenbeitrag**

Die Teilnehmenden haben nach Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich<sup>1</sup> sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag an die direkten Kosten des DAS-Programms zu entrichten.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 29 Rechtspflege**

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>2</sup> anfechtbar.

#### **Art.30 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Reglement 1999 vom 12. Januar 1999 für den Nachdiplomkurs „Entscheidungsfaktor Raum“ und für das Nachdiplomstudium in Raumplanung am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (BAUG) wird aufgehoben.

#### **Art. 31 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Im Namen der Schulleitung der ETHZ

Der Präsident: R. Eichler

Der Generalsekretär: H. Bretscher

---

<sup>1</sup> SR 414.131.7

<sup>2</sup> SR 172.021